

## MITWIRKUNGSPFLICHT IM VERTRAGLICHEN GUTACHTERWESEN

### Vorlage der erforderlichen Unterlagen

Die Pflicht des Vertragszahnarztes zur Weiterleitung von Behandlungsunterlagen an einen Vertragsgutachter ergibt sich aus dem BMV-Z (neu) (§ 4 BMV-Z mit den Anlagen 4, 5, 6 und 7) und ist nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO rechtmäßig. Nach Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO dürfen hier auch Gesundheitsdaten weitergegeben werden, da dies auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedsstaates der EU – hier dem BMV-Z als untergesetzliche Norm – für die Versorgung und Behandlung im Gesundheitsbereich erfolgt.

**Es bedarf daher auch nach Inkrafttreten der DSGVO keiner gesonderten Einwilligung oder Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten.**

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen für den Gutachter im vertraglichen Gutachterwesen hinweisen:

Dazu gehören u. a. **Modelle** und **auswertbare Röntgenaufnahmen (mit Aufnahmedatum)!**

Bitte stellen Sie die erforderlichen Unterlagen dem Gutachter rechtzeitig, spätestens jedoch **eine Woche** nach Erhalt der Benachrichtigung, zur Verfügung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Regelungen zum vertragszahnärztlichen Gutachterwesen in den Anlagen 4, 5, 6 und 7 des BMV-Z, die mit der Neuordnung des Gutachterverfahrens zum 1. April 2014 für alle Kassenarten vereinheitlicht wurden.

#### **KFO-Gutachten – § 2 Abs. 2 Anlage 4 zum BMV-Z:**

*„[...] Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem von der Krankenkasse benannten Gutachter beide Ausfertigungen des Behandlungsplanes zusammen mit den Befundunterlagen (wie Kiefermodelle, Röntgenaufnahmen, Fotografie, Fernröntgenaufnahme, HNO-Befund) einschließlich vorliegender Auswertungen unverzüglich zuzuleiten.“*

#### **PAR-Gutachten – § 2 Abs. 2 Anlage 5 zum BMV-Z:**

*„[...] Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem von ihr (Anmerkung Unterzeichnerin: der Krankenkasse) benannten Gutachter beide Blätter des Parodontalstatus zusammen mit den Befundunterlagen (Röntgenaufnahmen) unverzüglich zuzuleiten.“*

#### **ZE-Gutachten – allgemein § 2 Abs. 4 Anlage 6 zum BMV-Z:**

*„Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen) unverzüglich zuzuleiten.“*

#### **Speziell für ZE-Mängelgutachten ist in § 4 Abs. 2 Anlage 6 zum BMV-Z geregelt:**

*„Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem Gutachter den abgerechneten Heil- und Kostenplan, der der prothetischen Versorgung zugrunde gelegen hat, im Original oder als Kopie sowie Abschriften der dazugehörigen Rechnungsunterlagen unverzüglich zu übermitteln. [...]“*

## **Implantologie-Gutachten – A. 3. Anlage 7 zum BMV-Z:**

*„Der Vertragszahnarzt hat zur Begutachtung den Vordruck „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ auszufüllen und zusammen mit den Modellen und Röntgenaufnahmen dem Gutachter vorzulegen. Ergänzend sind Befundberichte zur medizinischen Gesamtplanung beizufügen.“*

### **In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei implantologischen Leistungen bei Vorliegen einer Ausnahmeindikation hinweisen:**

Implantologische Leistungen sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung und somit mit dem GKV-Patienten privat zu vereinbaren, es sei denn, es liegen vom G-BA festgelegte Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor.

In diesen seltenen Fällen ist bei der gesetzlichen Krankenkasse ein Antrag einzureichen. Gemäß der Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband Anlage 7 BMV-Z hat der Vertragszahnarzt vor Beginn der Behandlung eine Behandlungs- und Kostenplanung zu erstellen.

*„Die Krankenkasse muss Behandlungspläne für implantologische Leistungen einschließlich der prothetischen Versorgung zur Abklärung ihrer Leistungspflicht begutachten lassen, wenn eine Ausnahmeindikation nach Abschnitt B Ziffer VII der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) in Betracht kommt.“*

Die Krankenkasse unterrichtet den Behandler über den Begutachtungsauftrag durch Übersendung des Vordruckes „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ in zweifacher Ausfertigung. **Diesen Vordruck hat der Behandler auszufüllen und zusammen mit Modellen, Röntgenaufnahmen und ergänzenden Befundberichten zur medizinischen Gesamtbehandlung dem Gutachter vorzulegen.**

Von Seiten der Gutachter erhielten wir die Hinweise, dass insbesondere der ausgefüllte Vordruck dem Gutachter nicht zur Verfügung gestellt wird. Sollte der Vordruck dem Begutachtungsauftrag nicht beigelegt sein, wenden Sie sich bitte an die entsprechende Krankenkasse.

**Wir bitten um Beachtung!**

#### **Grundsatz:**

**Für alle Fachbereiche gilt, dass mit der Behandlung erst begonnen werden kann, wenn die Leistungszusage der Krankenkasse vorliegt!**

*Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, [britta.bergmair@kzvlb.de](mailto:britta.bergmair@kzvlb.de)*